

Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats

(Stadtratsreglement, OrR SR)

vom 25. März 1996

Ausgabe Januar 2022

Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats (Stadtratsreglement, OrR SR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 55 Buchstabe A Ziffer 9 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1984 (GO),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Mitglieder, Büro
Sekretariat,
Fraktion

¹Der Stadtrat besteht aus 40 Mitgliedern.

²Das Büro wird alle Jahre erneuert und besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b. der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten
- c. der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten
- d. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

³Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber berät die Stadtratspräsidentin oder den Stadtratspräsidenten und das Büro. Sie oder er organisiert das Sekretariat.

⁴Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Bildung der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Rates mit. Fraktionsgemeinschaften sind zulässig.

Art. 2

Konstituierung

¹Nach den Gemeindewahlen beruft der Gemeinderat den Stadtrat in seiner neuen Zusammensetzung zur konstituierenden Sitzung ein. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Verhandlungen, bis die neue Stadtratspräsidentin oder der neue Stadtratspräsident gewählt ist.

²In den übrigen Jahren der Legislatur wählt der Stadtrat in der Regel an der letzten Sitzung sein Büro für das Folgejahr.

Art. 3

Sitzungen

Der Stadtrat tritt zusammen :

- a. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b. auf Antrag des Gemeinderates;
- c. wenn es mindestens zehn Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 4

Leitung,
Stimmzählende

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bestimmt der Rat ein Mitglied für die Verhandlungsführung.

²Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Der Rat bestimmt bei Bedarf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie ausserordentliche Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 5

Traktanden,
Publikation der Beschlüsse

¹Zeit, Ort und Traktanden sind den Mitgliedern in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen und möglichst frühzeitig im Anzeiger zu publizieren.

²Ausserdem sind die Vorlagen und das Protokoll den Stadtratmitgliedern in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³Die Beschlüsse des Stadtrates sind unverzüglich im Anzeiger zu publizieren.

Art. 6

Akteneinsicht

¹Über die allgemeinen Einsichtsrechte der Informations- und Datenschutzgesetzgebung hinausgehend können Akten des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung einsehen:

- a. die Mitglieder und das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission, soweit zur Erfüllung der Aufgaben der Oberaufsicht über die Verwaltung und als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 44 GO, Art. 8 Datenschutzreglement) notwendig;
- b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates im Umfang der Grundlageakten für Vorlagen an den Stadtrat, in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung.

²Die genehmigten Protokolle der Stadtratssitzungen sind öffentlich.

Art. 7

Teilnahme an den Sitzungen

¹Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Stadtratssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

²Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³Der Gemeinderat ist zu den Sitzungen eingeladen. Die mit den einzelnen Stadtratsgeschäften betrauten Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht und können für fachliche Auskünfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder Dritte beiziehen.

⁴Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident kann ausstehende Fachleute und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung beiziehen.

Art. 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Der Stadtrat tagt öffentlich.

²Zuhörende und Medienschaffende, welche die Verhandlungen stören, werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach einmaliger Verwarnung weggewiesen. Der Vollzug der Wegweisung erfolgt im Widersetzungsfall durch die Polizei.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann Bild- und Tonaufzeichnungen durch Medienschaffende einschränken, wenn der Ratsbetrieb beeinträchtigt wird. Sie oder er kann namentlich Standplätze bezeichnen, von welchen aus Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden dürfen.

Art. 9

Protokoll

¹Die Verhandlungen werden protokolliert. Die Protokolle enthalten die Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse. Sie werden in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

²Als Unterstützung für das Protokoll werden Tonträger eingesetzt. Diese sind bis zur rechtskräftigen Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und nachher zu löschen.

Art. 9a

Medienschaffende

¹Medienschaffende, welche regelmässig über das Geschehen in der Stadt Burgdorf berichten, werden auf Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten akkreditiert.

²Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten Einladung und Unterlagen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Stadtrates kostenlos zugestellt.

³Den Medienschaffenden werden im Ratssaal besondere Arbeitsplätze zugewiesen.

Art. 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind schweigepflichtig über Dinge, die ihrer Natur nach oder nach Vorschrift geheim zu halten sind.

Art. 11

Ausstand

Für die Ratsmitglieder gilt an den Sitzungen des Stadtrates keine Ausstandspflicht. Im Übrigen finden die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung Anwendung.

II. Ablauf der Sitzungen

Art. 12

Geschäfte

Der Stadtrat behandelt die ihm gemäss Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte.

Art. 13

Eröffnung

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und lässt die Beschlussfähigkeit feststellen.

Art. 14

Reihenfolge der Geschäfte

¹Die Geschäfte sind nach der von der Präsidentin oder vom Präsidenten aufgestellten Traktandenliste zu behandeln, sofern der Stadtrat keine Änderung beschliesst.

²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 15

Pflichten der Sprechenden

¹Die Rednerinnen und Redner sprechen in der Regel von ihrem Platz aus. Berichterstattende und Mitglieder des Gemeinderates sprechen von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus.

²Die Redezeit beträgt mit Ausnahme für Kommissionssprecherinnen und -sprecher sowie für Mitglieder des Gemeinderates 5 Minuten. Sie kann auf Beschluss des Rates verlängert werden.

³Rednerinnen und Redner fassen sich kurz und sprechen zur Sache.

⁴Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner ermahnen, zur Sache und zum Rat zu sprechen. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, kann das Wort entzogen werden. Im Streitfall entscheidet der Rat endgültig.

Art. 16

Form der Anträge

¹Anträge sind klar zu formulieren und auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

²Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen, sind als parlamentarische Vorstösse (Art. 28 und 29) zu behandeln.

Art. 17

Ordnungsantrag und persönliche Erklärung

¹Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag eingebracht, muss sofort darüber beraten und abgestimmt werden.

²Fühlt sich ein Mitglied des Stadtrates persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze persönliche Erklärung (Erwidern). Die Erklärung hat sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken.

Art. 17a

Rückweisungsanträge

¹Ein Ratsmitglied oder eine parlamentarische Kommission können den Antrag stellen, eine Vorlage sei mit dem Auftrag zur Überarbeitung oder mit dem Auftrag für zusätzliche Abklärungen an den Gemeinderat zurückzuweisen. Die oder der Vorsitzende bestimmt, wann über den Antrag abgestimmt wird.

²Ein Rückweisungsantrag ist unzulässig bei Geschäften, die dem Rat lediglich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 18

Verhandlungsregeln

¹Steht ein umfangreiches Geschäft zur Debatte, stellt die oder der Vorsitzende vorerst die Eintretensfrage.

²Zum Geschäft erhält zuerst die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission das Wort.

³Hierauf eröffnet die oder der Vorsitzende die allgemeine Umfrage.

⁴Das Wort wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, wobei sie oder er Mitgliedern, die noch nicht zum Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, den Vorzug vor solchen gibt, die sich schon geäußert haben.

⁵Rückweisungsanträge, Ordnungsanträge, Anträge zur Beachtung dieses Reglements und persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich.

⁶Den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommission und den Mitgliedern des Gemeinderates ist das Wort jederzeit zu erteilen.

Art. 19

Schluss der Beratungen

¹Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst die oder der Vorsitzende die Beratung.

²Wird Schluss der Beratung beantragt, wird ohne Diskussion über diesen Antrag abgestimmt. Rednerinnen und Redner, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben, erhalten das Wort noch vor der Abstimmung.

³Steht eine Abstimmung zum Beratungsgegenstand bevor, ver-

liest die oder der Vorsitzende nochmals die Anträge, sofern diese dem Rat nicht schriftlich vorliegen, und teilt dem Rat das beabsichtigte Vorgehen mit.

Art. 20

Wahlen

¹Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten das relative und bei Stimmengleichheit das Los. Die oder der Vorsitzende wählt mit.

²Es wird offen gewählt. Wenn ein Ratsmitglied es verlangt, wird geheim gewählt.

³Stimmenthaltung und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht. Im Zweifelsfall entscheidet das Ratsbüro endgültig.

Art. 21

Abstimmungen

¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

²Es wird offen abgestimmt, ausser auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Anwesenden.

³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht. Im Zweifelsfall entscheidet das Ratsbüro endgültig.

⁴Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen, sofern nicht zuvor geheime Abstimmung verlangt wurde. Im Falle einer Abstimmung unter Namensaufruf wird die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder protokolliert.

Art. 22

Abstimmungsregeln

¹Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und letztere wiederum vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

²Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner der Anträge das absolute Mehr, so fällt derjenige aus der Entscheidung, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, welcher der Anträge aus dem weiteren Verfahren wegfallen soll. Auf diese Weise wird fortgefahren, bis ein Antrag das absolute Mehr erreicht hat.

³Handelt es sich um Zahlen, so ist die höchste oder niedrigste Zahl der nächstfolgenden gegenüberzustellen. Die so ermittelte Zahl ist am Schluss der von der vorberatenden Kommission beantragten gegenüberzustellen.

⁴Stimmt ein Mitglied einem Abänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch nicht, auch den übergeordneten Antrag anzunehmen.

⁵Unbestrittene Anträge erklärt die oder der Vorsitzende für angenommen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

⁶Über teilbare Anträge wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied oder der Gemeinderat es verlangt.

⁷Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, kann die oder der Vorsitzende auf die Stimmenzählung verzichten, angenommen bei Gesamtabstimmungen.

⁸Über wichtige Vorlagen wird am Schluss eine Gesamtabstimmung durchgeführt, insbesondere wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.

Art. 23

Zweite Lesung

¹Steht ein wichtiger oder umfangreicher Erlass zur Diskussion, kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen. Er kann gleichzeitig beschliessen, dass die Vorlage vor der zweiten Lesung durch die Redaktionskommission zu bereinigen ist.

²Die Gesamtabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

Art. 24

Rückkommensantrag

Bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage kann nach Schluss der Beratung Rückkommen auf einen Teilbereich beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, kann über die betreffenden Teile nochmals beraten werden.

Art. 25

Widererwägung

¹Während der Stadtratssitzung kann ein Widererwägungsantrag über einen an der Sitzung gefassten Beschluss gestellt werden.

²Wird der Antrag angenommen, ist der Verhandlungsgegenstand nochmals zu beraten und darüber neu zu beschliessen.

Art. 26

Abstimmungsbotschaft

¹Den Stimmberechtigten wird zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer Gemeindeabstimmung ist, eine Abstimmungsbotschaft zugestellt, welche eine Zusammenfassung, fachliche Erläuterungen zum Geschäft, die Hauptargumente für und gegen das Geschäft in den Beratungen des Stadtrates, die Anträge des Stadtrates und gegebenenfalls Angaben über eingereichte Einsprachen oder Beschwerden enthält.

²Der Stadtrat ist zuständig für die Formulierung der Anträge an die Stimmberechtigten.

³Der Gemeinderat verfasst den übrigen Text der Abstimmungsbotschaft, sofern der Stadtrat damit nicht die Redaktionskommission beauftragt.

Ila. Parlamentarischer Auftrag

Art. 26a

Grundsätzliches

¹Der Stadtrat kann durch Beschluss den Gemeinderat beauftragen, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, eine Vorlage in einem bestimmten Sinn auszugestalten, eine Massnahme zu treffen oder Bericht zu erstatten.

- ²Der Auftrag hat den Charakter einer
- a. verbindlichen Weisung, wenn der Gegenstand in die Zuständigkeit des Volkes oder des Stadtrates fällt;
 - b. Richtlinie, wenn der Gegenstand in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

³Ein Auftrag kann in mehrere Teilaufträge gegliedert sein. Diese müssen einen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

Art. 26b

Antragsstellung

¹Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, einen Antrag für einen parlamentarischen Auftrag zu stellen.

²Der Antrag ist dem Büro schriftlich einzureichen. Er soll einen Titel, den Wortlaut des Auftrags, eine Begründung sowie das Datum und die Unterschrift der Urheberin oder des Urhebers enthalten.

³Das Büro bringt dem Rat eingereichte Aufträge zur Kenntnis.

Art. 26c

Behandlung

¹Aufträge sind innert 6 Monaten zu behandeln. Das Büro kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

²Der Gemeinderat nimmt zu Anträgen schriftlich Stellung.

³Der Auftrag wird von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Diese kann dem Stadtrat beantragen, den Wortlaut des Auftrags abzuändern oder den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

⁴Für überwiesene Aufträge gelten die Artikel 32, 33 und 33a sinngemäss.

Art. 26d

Aufträge im Zusammenhang mit dem Budget

¹Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rat zusammen mit ihren Anträgen zum Budget ohne Verfahren gemäss Artikel 26b und 26c beantragen, dem Gemeinderat einen Auftrag zu erteilen, wenn dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Budget steht.

²Der Gemeinderat nimmt zum Antrag in der Stadtratssitzung mündlich Stellung.

IIb. Parlamentserklärung

Art. 26e

¹Der Stadtrat kann zum Budget, zum Finanzplan und zu Berichten, die dem Rat zur Kenntnis gebracht werden, eine förmliche Erklärung beschliessen. Diese hat den Charakter einer Richtlinie.

²Jedes Mitglied des Stadtrates und die Geschäftsprüfungskommission haben das Recht, Antrag auf Beschluss einer Erklärung zu stellen. Der Antrag ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

III. Parlamentarische Vorstösse

Art. 27

Möglichkeiten, Behandlung

¹Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, in Form von Motionen und Postulaten Anträge auf Behandlung bestimmter Gegenstände zu stellen oder in Form von Interpellationen vom Gemeinderat Auskunft zu verlangen.

²Solche Anträge werden dem Büro schriftlich eingereicht. Dieses bringt sie dem Rat zur Kenntnis. Sie sollen Titel, Text, Kurzbe-gründung und Datum sowie die Unterschrift der Urheberin oder des Urhebers enthalten.

³Parlamentarische Vorstösse sind binnen vier Monaten zu behandeln, sofern der Gemeinderat nicht zu einer sofortigen Behandlung bereit ist. Das Büro kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

⁴Zu Motionen, Postulaten und zu Interpellationen nimmt der Gemeinderat schriftlich Stellung.

⁵Der Gemeinderat kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat sei ganz oder teilweise entgegenzunehmen und allenfalls abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen.

⁶Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Rates bestritten wird oder eine Diskussion von mindestens 10 Ratsmitgliedern verlangt wird.

⁷Der Rat stimmt darüber ab, ob er eine Motion oder ein Postulat an den Gemeinderat überweisen will.

Art. 28

Motion

¹Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine Massnahme zu treffen. Besteht ein sachlicher Zusammenhang, kann eine Motion mehrere Gegenstände umfassen.

²Motionen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates gehören.

³Die Motionärin oder der Motionär kann vor der Abstimmung die Motion in ein Postulat umwandeln.

⁴Motionen können im Einverständnis mit der Motionärin oder dem Motionär teilweise zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 29

Postulat

¹Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird zu prüfen, ob dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ein Antrag zu stellen ist oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

²Postulate, die bei der Behandlung des Budgets, der Gemeinderechnung, des Verwaltungsberichtes oder in Verbindung mit einer Vorlage eingereicht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

Art. 30

Interpellation

¹Mit der Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand schriftlich Auskunft zu geben.

²Die Interpellantin oder der Interpellant kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

³Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 10 Ratsmitglieder verlangen.

Art. 31

Dringlichkeit

¹Wer einen parlamentarischen Vorstoss im Titel als dringlich bezeichnet, hat die Dringlichkeit schriftlich zu begründen. Wird die Dringlichkeit bejaht, hat der Gemeinderat den Vorstoss an der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln.

²Das Büro beschliesst über die Dringlichkeit und kann eine abweichende Behandlungsfrist setzen, wenn der Zeitraum bis zur nächsten Stadtratssitzung weniger als 6 Wochen beträgt oder der Vorstoss eine aufwändige Bearbeitung erfordert.

³Fällt eine ordentliche Stadtratssitzung aus, so gilt ein dringlicher Vorstoss an dieser Sitzung eingereicht, wenn er am vorgesehenen Sitzungsdatum bis 1200 Uhr bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber eintrifft.

Art. 32

Nicht behandelte und überwiesene parlamentarische Vorstösse

¹Eingereichte aber nicht behandelte parlamentarische Vorstösse sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

²Überwiesene Motionen und Postulate, die nicht erfüllt bzw. abgeschrieben sind, werden anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes vom Gemeinderat schriftlich kommentiert.

Art. 33

Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

¹Ist die Urheberin oder der Urheber eines noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstosses aus dem Rat ausgeschieden, ist der Antrag abzuschreiben, falls er nicht innert Monatsfrist, vom Ausscheiden an gerechnet, von einem mitunterzeichnenden Ratsmitglied aufgenommen wird.

²Überwiesene erledigte oder unerfüllbare Motionen und Postulate werden auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission abgeschrieben

- a. mit der Behandlung des Verwaltungsberichtes,
- b. zusammen mit der Vorlage, durch die sie erfüllt werden,
- c. gleichzeitig mit der Erheblicherklärung.

Art. 33a

Vollzugsfristen

¹Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate ohne Verzug, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung.

²Der Stadtrat kann diese Frist auf begründetes Gesuch des Gemeinderates hin einmal um zwei Jahre verlängern.

IIIa. Eingaben der Bevölkerung

Art. 33b

Petition

¹Petitionen an den Stadtrat werden durch das Büro behandelt. Dieses trifft allfällige Abklärungen.

²Bei Einstimmigkeit erledigt und beantwortet das Büro die Petition in Namen des Rats. Es informiert den Rat über die Erledigung.

³Kann das Büro keinen einstimmigen Beschluss fassen, unterbreitet es das Geschäft dem Rat.

Art. 33c

Jugend- und
Ausländerantrag

¹Das Büro legt fest, welche Teile des Jugend- und Ausländerantrags als Motion, als Postulat oder als Interpellation zu behandeln sind.

²Das Büro kann Jugend- und Ausländeranträge als dringlich erklären. In diesem Fall wird der Jugend- und Ausländerantrag an der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt.

³Für die Behandlung von Jugend- und Ausländeranträgen gelten Artikel 27 Absatz 3 und 4, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 33 und Artikel 33a sinngemäss.

IV. Kommissionen

Art. 34

Allgemeines

¹Nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates wählt und konstituiert dieser die Kommissionen einzeln, für die er zuständig ist und im Rahmen der besondern Bestimmungen ihre Präsidentinnen oder Präsidenten.

²Die Kommissionssitze werden nach Fraktionsstärken im Stadtrat zugeteilt. Massgebend für die Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen ist das Ergebnis der Stadtratswahlen (Parteistimmenzahl).

³Der Stadtrat sorgt für seine Vertretung gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

⁴Die Verwaltung stellt die Sekretariate, welche beratende Stimme und Antragsrecht haben.

Art. 35

Parlamentarische Kommissionen

¹Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von 7 Mitgliedern. Er bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

²Für besonders schwierige und umfangreiche Vorlagen kann der Stadtrat nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen, die während der Dauer ihres Auftrages an die Stelle der Geschäftsprüfungskommission treten. Sie werden auf Antrag der Fraktionen gewählt und konstituiert. Ihre Mitgliederzahl richtet sich nach der Bedeutung des Auftrages.

³Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 35a

Redaktionskommission

¹Die Redaktionskommission konstituiert sich für jeden Auftrag neu und besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Büros,
- b. einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission,
- c. einem Mitglied des Gemeinderates.

²Vorsitz führt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident. Das Sekretariat wird durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber geführt.

Art. 36

Geschäftsprüfungs-
kommission
Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr gemässe Artikel 49 der Gemeindeordnung und gemäss Datenschutzreglement zugewiesenen Aufgaben. Sie kann Mitglieder ständiger Kommissionen und aussenstehende Fachleute sowie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung als Auskunftspersonen beiziehen.

²Die Geschäftsprüfungskommission

- a. berät alle gemeinderätlichen Vorlagen vor;
- b. hört den Gemeinderat zu Vorlagen an;
- c. beurteilt die Berichte und die Anträge der Vorlagen;
- d. bezeichnet bei Bedarf eine Sprecherin oder einen Sprecher.

Vorlagen, die nur zur Kenntnis an den Stadtrat gehen, berät sie nur im Hinblick auf Anträge für Parlamentserklärungen. Bei einfachen Vorlagen, die eine ständige Kommission vorberaten hat, kann sie Vorberatung und Berichterstattung im gekürzten Verfahren durchführen.

³Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Fristen für die Behandlung selbstständiger Anträge und die Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission überprüft im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung (Ergebnisprüfung).

Art. 37

Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Kompetenzen:

- a. Sie kann sämtliche Vorlagen zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an den Gemeinderat zurückweisen.
- b. Sie kann dem Stadtrat beantragen:
 - Nichteintreten (ausgeschlossen bei zwingenden Geschäften wie Initiativen, Budget, Geschäftsbericht und Rechnung);
 - Rückweisung (ausgeschlossen bei zwingenden Geschäften wie Initiativen, Budget, Geschäftsbericht und Rechnung);
 - Überweisung der Vorlage zur politischen Debatte;
 - Änderungen von Anträgen des Gemeinderats.

Art. 38

3. Protokoll

Das Protokoll der Geschäftsprüfungskommission ist nicht öffentlich. Es ist den Grundlageakten beizulegen und in diesem Umfang den Fraktionspräsidien mitzuteilen.

Art. 39

4. Überweisung der Vorlagen an die Geschäftsprüfungskommission

Die Vorlagen sind der Geschäftsprüfungskommission laufend und in der Regel vor der Traktandierung für die Stadtratssitzung zuzustellen.

Art. 39a

5. Sekretariat

¹Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über ein von der Verwaltung unabhängiges Sekretariat.

²Der Rat ernennt die Sekretärin oder den Sekretär. Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt im Verhinderungsfall eine Stellvertretung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Revidierung Stadtratsreglement

¹Fünf Mitglieder des Stadtrates können das Ratsbüro schriftlich beauftragen, dem Rat eine revidierte Fassung dieses Stadtratsreglement vorzulegen.

²Das Ratsbüro unterbreitet dem Stadtrat eine im Sinne der Initiantinnen und Initianten geänderte Fassung dieses Stadtratsreglement. Dieses tritt mit der Annahme durch mindestens 21 Ratsmitglieder in Kraft.

Art. 41

Inkraftsetzung

¹Dieses Stadtratsreglement ersetzt die Geschäftsordnungen vom 26. Juni 1968 und vom 18. März 1985 samt den bisher erfolgten Änderungen. Es wird nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde vom Büro in Kraft gesetzt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Organe und Kommissionen sowie deren Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer, für welche sie gewählt worden sind, im Amt.

Burgdorf, 29. April 1996

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident: U. Häberli

Der Stadtschreiber: P. Moser

- Bescheinigung
- Das Geschäftsreglement des Stadtrates wurde in der vorliegenden Fassung als Gesamtes vom Stadtrat am 25. März 1996 einstimmig unter Wahrung der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- Das Reglement lag vorschriftsgemäss während 20 Tagen nach erfolgter Publikation in der Kanzlei der Präsidialabteilung der Stadtverwaltung Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 1996. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.
- Genehmigung
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Bern, 6. Mai 1996
- AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
Der Vorsteher: W. Hafner
- Inkraftsetzung
- Das Büro des Stadtrates setzt das Geschäftsreglement auf den 1. August 1996 in Kraft.

Teilrevision des Reglements vom 17. Dezember 2001

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2001 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

- Neuer Titel des Reglements
- „Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats“.
- Änderung
- Artikel 17a Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2;

Neue Bestimmungen Artikel 26a, Artikel 26b, Artikel 26c, Artikel 26d, Artikel 26e, Artikel 33b, Artikel 33c.

Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Teilrevision des Reglements vom 3. Februar 2003

Der Stadtrat hat am 3. Februar 2003 einstimmig folgende Reglementsänderung beschlossen:

Neue Bestimmungen Artikel 36 Absatz 4

Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Teilrevision des Reglements vom 5. November 2007

Der Stadtrat hat am 5. November 2007 einstimmig folgende Reglementsänderung beschlossen:

Neue Bestimmungen Artikel 33c

Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Teilrevision des Reglements vom 1. Februar 2010

Der Stadtrat hat am 1. Februar 2010 einstimmig folgende Reglementsänderung beschlossen:

Änderung Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 34, Artikel 36 und Artikel 40

Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. März 2010 in Kraft gesetzt.

Teilrevision des Reglements vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht und die Änderungen in den Beilagen beschlossen:

Änderung	Artikel 26d Absatz 1, Artikel 26e Absatz 1, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 sowie im Sachregister und Inhaltsverzeichnis.
Inkrafttreten	Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2022

Der Stadtrat hat am 16. Mai 2022 einstimmig folgende Reglementsänderung beschlossen:

Änderung	Artikel 17a Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 Aufgehoben: Artikel 37 Absatz 1
Inkrafttreten	Das Reglement wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel
Mitglieder, Büro, Sekretariat, Fraktionen	1
Konstituierung	2
Sitzungen	3
Leitung, Stimmzählende	4
Traktanden, Publikation der Beschlüsse	5
Akteneinsicht	6
Teilnahme an den Sitzungen	7
Oeffentlichkeit der Sitzungen	8
Protokoll	9
Medienschaffende	9a
Schweigepflicht	10
Ausstand	11
II. Ablauf der Sitzungen	
Geschäfte	12
Eröffnung	13
Reihenfolge der Geschäfte	14
Pflichten der Sprechenden	15
Form der Anträge	16
Ordnungsantrag und persönliche Erklärung	17
Rückweisungsanträge	17a
Verhandlungsregeln	18
Schluss der Beratungen	19
Wahlen	20
Abstimmungen	21
Abstimmungsregeln	22
Zweite Lesung	23
Rückkommensantrag	24
Wiedererwägung	25
Abstimmungsbotschaft	26
2a. Parlamentarischer Auftrag	
Grundsätzliches	26a
Antragstellung	26b
Behandlung	26c
Aufträge im Zusammenhang mit dem Budget	26d

2b. Parlamentserklärung

Parlamentserklärung	26e
---------------------	-----

3. Parlamentarische Vorstösse

Möglichkeiten, Behandlung	27
Motion	28
Postulat	29
Interpellation	30
Dringlichkeit	31
Nicht behandelte und überwiesene parlamentarische Vorstösse	32
Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen	33
Vollzugsfristen	33a

3a. Eingaben der Bevölkerung

Petition	33b
Jugend- und Ausländerantrag	33c

4. Kommissionen

Allgemeines	34
Parlamentarische Kommissionen	35
Redaktionskommission	35a
Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission	
1. Aufgaben im Allgemeinen	36
2. Aufgaben, Kompetenzen	37
3. Protokoll	38
4. Überweisung der Vorlagen an die Geschäftsprüfungskommission	39
5. Sekretariat	39a

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revidierung der Geschäftsordnung	40
Inkraftsetzung	41

Sachregister

Die Zahlen hinter den Schlagworten bezeichnen die Artikel, in welchen sich das Schlagwort findet oder die sich thematisch mit dem Schlagwort befassen. Die zweite Zahl hinter dem Punkt bezeichnet allenfalls zusätzlich den Absatz des betreffenden Artikels (22.3 = Artikel 22 Absatz 3).

Abänderungsanträge	22.1, 22.4
Ablauf der Sitzungen	12 ff.
Abmeldung	7.1
Abschreibung von Vorstössen	33
Absolutes Mehr	20.1
Abstimmung	
- Abänderungsanträge	22.1, 22.4
- Allgemeines	21
- geheime	21.2
- Gesamt Abstimmung	22.8
- Namensaufruf	21.4
- offensichtliches Ergebnis	22.7
- Regeln	22
- unbestrittene Anträge	22.5
Abstimmungsbotschaft	26
Akkreditierung von Medienschaffenden	9a
Akteneinsicht	6
Amtsgeheimnis	10
Anträge	16
Auftrag (parlamentarischer)	26a, 26b, 26c,
26d	
Auskunftspersonen	7.3, 7.4
Ausstand	11
Beschlussfähigkeit	7.2, 13
Bild- und Tonaufzeichnungen	8.3
Büro des Stadtrates	
- Aufgaben	20.3, 21.3, 31.2
- Wahl	2.2
- Zusammensetzung	1.2
Dringlichkeit von Vorstössen	31
Einberufung	3
Einladung 5.1	
Entziehung des Wortes	15.4

Erklärung (Parlaments-)	26e
Erklärung (persönliche)	17.2, 18.5
Eröffnung der Sitzung	13
Fachleute	7.4
Fraktionen	
- Entstehung	1.4
- Sitzverteilung	34.2
Fristen	
- Behandlung von Vorstößen	27.3
- Einladung	5
- Vollzugsfristen für Vorstösse	33a
Gemeinderat	
- Antwort zu Vorstößen	27.4
- Teilnahme an den Sitzungen	7.3
Gesamtabstimmung	22.8, 23.1
Geschäftsprüfungskommission	
- Aufgaben	33.2, 36, 37
- Protokoll	38
- Rückweisung	37.2
- Sekretariat	39a
Grundlageakten	6.2
Inkraftsetzung	41
Interpellation	
- Allgemeines	30
- Diskussion	30.2
- Erklärung	30.3
Jugend- und Ausländerantrag	33c
Kommissionen	
- Allgemeines	34
- parlamentarische	35
- Rechnungsprüfungskommission	34.2
- Sekretariate	34.4, 35a.2, 39a
- Sitzverteilung	34.2
- Wahl durch den Stadtrat	34.1, 35.1
Konstituierung	2

Medienschaffende	
- Akkreditierung	9a
- Arbeitsplätze	9a.3
- Bild- und Tonaufzeichnungen	8.3
- Wegweisung	8.2
Mehr (absolutes)	20.1
Motion	
- Allgemeines	28
- teilweise Abstimmung	28.5
- Wandlungsrecht	28.4
Öffentlichkeit	
- Kommissionssitzungen	35.3
- Protokoll	6.2
- Protokoll Geschäftsprüfungskommission	38
- Sitzungen	8.1
Ordnungsanträge	17.1, 18.5
Parlamentarische Kommissionen	35
Parlamentarische Vorstösse	
- Abschreibung	33
- Allgemeines	27 ff.
- Antwort des Gemeinderates	27.4
- Begründung	28.3, 29.3, 30.2
- Behandlungsfrist	27.3
- Dringlichkeit	31
- Einreichung	27.2
- Liste	32
Parlamentarischer Auftrag	
- Grundsätzliches	26a
- Antragstellung	26b
- Behandlung	26c
- Aufträge im Zusammenhang mit dem Budget	26d
Parlamentserklärung	26e
Persönliche Erklärung	17.2, 18.5
Petition	33b
Postulat	29
Protokoll	
- Genehmigung	9.1
- Geschäftsprüfungskommission	38
- Inhalt	9.1
- Öffentlichkeit	6.2, 38
- Zustellung	5.2

Publikation	
- Beschlüsse	5.3
- Einladung	5.1
Redaktionskommission	
- Aufgaben	23.2, 26.3
- Sekretariat	35a.2
- Zusammensetzung	35a
Redezeit	15.2
Redner/innen	15
Revision des Geschäftsreglementes	40
Rückkommensanträge	24
Rückweisungsanträge	17a, 18.5
Schluss der Beratungen	19
Schweigepflicht	10
Sitzungsleitung	4
Sitzungspolizei	8.2, 8.3
Sitzungsunterlagen	
- Grundlageakten	6.2
- Zustellung	5.2
Stadtpräsident/in	2.1
Stadtratspräsident/in	
- Allgemeines	1.2, 1.3
- Aufgaben	4, 35a
Stadtschreiber/in	1.3, 35a.2
Stichentscheid	21.1
Stimmenthaltung	20.3, 21.3
Stimmenzähler/innen	
- ausserordentliche	4.2
- ordentliche	1.2, 4.2
Tonaufzeichnungen	
- Medienschaffende	8.3
- Protokoll	9.2
Traktandenliste	5.1, 14
Ungültige Stimmen	20.3, 21.3
Verhandlungsregeln	18
Verlesen der Anträge	19.3
Verwaltungsbericht	32, 33.2

Vollzugsfristen für Vorstösse 33a
Vorstösse (siehe Parlamentarische Vorstösse)

Wahlen

- Allgemeines 20
- geheime 20.2
Wegweisung 8.2
Wiedererwägung 25

Zweite Lesung 23